BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597 - 3177 oder - 3178
TELEFAX (09621) 96241 - 4242

Vf. 69-VI-24

München, 3. Februar 2025

Herrn
Sven Kuhne
Kalvarienbergstraße 70
87509 Immenstadt i. Allgäu

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 14. Dezember 2024
gegen
1. die Beschlüsse des Amtsgerichts Sonthofen vom 22. Juli und 12. September 2024 Az. 2 C 385/23,
2. die Beschlüsse des Landgerichts Kempten (Allgäu) vom 17. Oktober und 21. November 2024 Az. 53 T 1349/24

Sehr geehrter Herr Kuhne,

ich komme zurück auf das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 27. Dezember 2024. Zu Ihrer Verfassungsbeschwerde weise ich auf Folgendes hin:

I. Vorbemerkung

Der Verfassungsgerichtshof kann eine Verfassungsbeschwerde grundsätzlich in zweierlei Weise behandeln:

- Er kann bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden in der sogenannten kleinen Besetzung, bestehend aus dem Präsidenten und zwei berufsrichterlichen Mitgliedern, die Auferlegung eines Kostenvorschusses beschließen (Art. 27 Abs. 1 Satz 3 VfGHG). Hierdurch soll der Beschwerdeführer auf die mangelnden Erfolgsaussichten des von ihm betriebenen

verfassungsgerichtlichen Verfahrens hingewiesen und vor nutzlosen Aufwendungen und Kosten geschützt werden (vgl. VerfGH vom 9.5.1994 VerfGHE 47, 144/147). In diesem Fall wird das Verfassungsbeschwerdeverfahren nur fortgeführt, wenn der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Vorschuss (bis zu 3.000 €)
bezahlt.

- Er kann – nach Anhörung des zuständigen Ministeriums und gegebenenfalls weiterer Betroffener – in der Besetzung von neun Richtern über die Sache entscheiden.

II. Rechtliche Hinweise

Bevor einer dieser Wege beschritten wird, möchte ich Ihnen als Referent des Verfassungsgerichtshofs, also nicht als einer der zuständigen Verfassungsrichter, zu Ihrer Information und zur Erleichterung Ihrer Entscheidung über das weitere Vorgehen folgende rechtliche Hinweise geben.

Mit der Verfassungsbeschwerde wenden Sie sich gegen

- den Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen vom 22. Juli 2024, mit dem Ihr (neuerlicher) Antrag vom 8. Mai 2024 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (im Folgenden: PKH-Antrag) für eine Schadensersatz- und Schmerzensgeldklage gegen Ihren früheren Vermieter abgelehnt wurde,

- den weiteren Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen vom 12. September 2024, mit dem Ihrer sofortigen Beschwerde gegen den o. g. Beschluss nicht abgeholfen wurde,

- den Beschluss des Landgerichts Kempten vom 17. Oktober 2024, mit dem Ihre sofortige Beschwerde gegen den amtsgerichtlichen Beschluss vom 22. Juli 2024 zurückgewiesen wurde und

- den weiteren Beschluss des Landgerichts Kempten vom 21. November 2024, mit dem Ihre Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 17. Oktober 2024 zurückgewiesen wurde.

Sie rügen die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV), des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 91 Abs. 1 BV) und des allgemeinen Willkürverbots (Art. 118 Abs. 1 BV).

Die Verfassungsbeschwerde ist m. E. unzulässig und hat daher keine Aussicht auf Erfolg.

Soweit sie sich gegen den Beschluss des Landgerichts vom 21. November 2024 richtet, ist sie schon deshalb unzulässig, weil die eine Nachholung des rechtlichen Gehörs ablehnende Entscheidung regelmäßig – und auch hier – keine eigenständige Beschwer schafft, sondern allenfalls eine durch die Ausgangsentscheidung eingetretene Verletzung des rechtlichen Gehörs fortbestehen lässt, indem die „Selbstkorrektur" durch die Fachgerichte unterbleibt (ständige Rechtsprechung; vgl. nur VerfGH vom 12.9.2024 BayVBl 2025, 13 Rn. 23 m. w. N.). Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn der Beschluss über die Anhörungsrüge dazu führt, dass bereits der Zugang zu dem Anhörungsverfahren mit nicht tragfähiger Begründung versagt wird (VerfGH vom 19.9.2024 – Vf. 40-VI-22 – juris Rn. 31 m. w. N.). Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen könnten, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich.

Die Verfassungsbeschwerde ist m. E. auch im Übrigen und somit insgesamt unzulässig. Sie ist unsubstanziiert, d. h. der auf Art. 51 Abs. 1 VfGHG beruhenden Begründungslast ist nicht entsprochen.

1. Nach dieser Norm sind in der Verfassungsbeschwerde die Handlung oder Unterlassung der Behörde, gegen die sich der Beschwerdeführer wendet, und das verfassungsmäßige Recht, dessen Verletzung der Beschwerdeführer geltend macht, zu bezeichnen. Der die behauptete Grundrechtsverletzung enthaltende Vorgang muss vollständig und nachvollziehbar dargelegt werden, sodass der Verfassungsgerichts-

hof in die Lage versetzt wird, ohne Rückgriff auf die Akten des Ausgangsverfahrens zu prüfen, ob der geltend gemachte Verfassungsverstoß nach dem Vortrag des Beschwerdeführers zumindest möglich erscheint. Die Verfassungsbeschwerde muss aus sich heraus verständlich sein (vgl. nur VerfGH vom 4.1.2023 BayVBl 2023, 192 Rn. 19 m. w. N.). Auf der Grundlage des Vortrags in der Verfassungsbeschwerde muss die behauptete Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheinen. Die bloße Behauptung, eine gerichtliche Entscheidung sei unrichtig oder fehlerhaft, genügt den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde dagegen nicht (ständige Rechtsprechung; vgl. nur VerfGH vom 14.5.2024 – Vf. 81-VI-21 – juris Rn. 22 m. w. N.). Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es in der Regel einer ins Einzelne gehenden argumentativen Auseinandersetzung mit ihr und ihrer Begründung (vgl. nur VerfGH vom 17.10.2023 – Vf. 72-VI-21 – juris Rn. 59 m. w. N.). Um der Verfassungsbeschwerde den erforderlichen Inhalt zu geben, darf der Beschwerdeführer zwar auf Schriftstücke Bezug nehmen, die er ihr beifügt. Die in der Verfassungsbeschwerdeschrift zu erbringende Begründungsleistung kann aber durch die Vorlage von Anlagen nicht ersetzt werden. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, aufgrund eines undifferenzierten Verweises auf die Anlagen den verfassungsrechtlich relevanten Sachverhalt und die daraus hergeleitete Verletzungsrüge selbst zu ermitteln (vgl. nur VerfGH vom 19.9.2024 – Vf. 40-VI-22 – juris Rn. 35 m. w. N.).

2. Ihre Rüge einer Verletzung von Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV ist nicht entsprechend den dargestellten Anforderungen begründet.

a) Ihr Ablehnungsgesuch vom 4. Dezember 2023 wurde am 28. Dezember 2023 und somit bereits im Vorfeld des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 29. Januar 2024 zurückgewiesen. Letzterer ist ebenso wenig Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wie der diesen bestätigende landgerichtliche Beschluss vom 12. März 2024. Ein erneutes Ablehnungsgesuch nach Kenntnis von der Zuständigkeit der abgelehnten Richterin für Ihren neuerlichen PKH-Antrag vom 9. Mai 2024 haben Sie nicht angebracht. Schon deswegen können Ihre diesbezüglichen Ausführungen keinen Verstoß gegen Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV begründen, der in einer oder mehreren

mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen läge. Im Übrigen wäre es Ihnen selbst hiervon abgesehen wegen des Grundsatzes der materiellen Subsidiarität (vgl. dazu nur VerfGH vom 4.1.2023 BayVBl 2023, 192 Rn. 21 m. w. N.) verwehrt, sich im Verfassungsbeschwerdeverfahren auf die mit dem Befangenheitsgesuch geltend gemachten Gründe zu stützen, weil Sie von einer Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 28. Dezember 2023, mit dem dieses Gesuch zurückgewiesen wurde, abgesehen haben.

b) Ihre Ausführungen zur „Zuteilung" auch Ihres neuerlichen PKH-Antrags vom 9. Mai 2024 an die bereits mit Ihrem Antrag vom 21. September 2023 befasste Richterin zeigen nicht ansatzweise einen Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter auf. Eine unzutreffende Anwendung des von Ihnen als „formal korrekt" befundenen Geschäftsverteilungsplans – etwa einen Fehler bei der EDV-technisch automatisierten Zuweisung entsprechend des einschlägigen Turnus – behaupten Sie letztlich selbst nicht. Dass „der automatisierte Zuteilungsprozess keine Rücksicht auf Umstände wie die vorherige Besorgnis wegen Befangenheit genommen hat", begründet kein Defizit im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter, sondern trägt vielmehr gerade der auf Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BV beruhenden Anforderung Rechnung, dass die Modalitäten der Zuweisung eingehender Verfahren zu einzelnen Richtern bzw. Spruchkörpern im Vorhinein, generell-abstrakt und so eindeutig wie möglich bestimmt sein müssen.

Im Übrigen hätte der Gesichtspunkt (wenn man verfassungsrechtliche Relevanz unterstellt) aufgrund des o. g. Grundsatzes der materiellen Subsidiarität bereits mit Ihrer Beschwerde vom 14. August 2024 geltend gemacht werden müssen.

3. Soweit Sie eine Verletzung von Art. 91 Abs. 1 BV und Art. 118 Abs. 1 BV rügen, fehlt es an der hinreichenden Substanziierung Ihrer Verfassungsbeschwerde schon deswegen, weil sich die Darlegungslast insoweit auch auf das Beruhen der angegriffenen Entscheidung(en) auf den behaupteten Grundrechtsverletzungen erstreckt. Dieser Anforderung wird m. E. schon deswegen nicht genügt, weil Sie mit der Begründung der Verfassungsbeschwerde den Sachverhalt, auf dessen Grundlage

Ihnen die mit der beabsichtigten Klage verfolgten Ansprüche (Schadensersatz und Schmerzensgeld) zustehen sollen, nicht annähernd vollständig darstellen, sodass Ihrem Vortrag nicht entnommen werden kann, dass die Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg i. S. d. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO gehabt hätte. So schildern sie zwar detailliert, dass Gegenstand der beabsichtigten Rechtsverfolgung eine nach Ihrer Überzeugung vorgetäuschte Eigenbedarfskündigung gewesen sei (Haftungsgrund). Jedoch gehen Sie mit keinem Wort darauf ein, woraus sich ein hierauf beruhender ersatzfähiger materieller oder immaterieller Schaden ergeben soll (Haftungsausfüllung). Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshof, den insoweit fehlenden Vortrag etwa durch selbstständigen Rückgriff auf Ihre als Anlage beigefügte Antragsschrift vom 9. Mai 2024 zu ersetzen (vgl. hierzu VerfGH vom 3.7.2020 – Vf. 40-VI-19 – juris Rn. 16; vom 6.6.2024 – Vf. 24-VI-23 – Rn. 34 m. w. N.). Bei dieser Sachlage ist nicht aus sich heraus verständlich, wie die von Ihnen behaupteten Verstöße in der Sache zu einer anderen Entscheidung, nämlich zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Amtsgericht bzw. zur Aufhebung des ablehnenden amtsgerichtlichen Beschlusses durch das Landgericht hätten führen sollen.

3. Ob die Verfassungsbeschwerde aus weiteren Gründen unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet ist, kann offenbleiben. Das gilt etwa für die Fragen, ob weitere Mängel bzgl. einer aus sich heraus verständlichen vollständigen Sachdarstellung bestehen, ob die Anforderungen an die Darlegung hypothetischen Vortrags bei gehöriger Gehörsgewährung (vgl. VerfGH vom 22.2.2002 BayVBl 2003, 509/510) bzw. besonderer Umstände, die ausnahmsweise klar auf ein Übergehgen Ihres Vortrags schließen lassen (vgl. nur VerfGH vom 19.9.2024 – Vf. 40-VI-22 – juris Rn. 47 m. w. N.), verfehlt werden und ob die strengen Voraussetzungen von Willkür (vgl. nur VerfGH vom 16.11.2023 – Vf. 48-VI-22 – juris Rn. 27 m. w. N.) hinreichend aufgezeigt sind.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass nach Ablauf der Verfassungsbeschwerdefrist gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 2 VfGHG fehlende notwendige Bestandteile der Verfassungsbeschwerde nicht mehr nachgeschoben werden können (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 15.11.2018 – Vf. 10-VI-17 – juris Rn. 15; vom 12.4.2021 –

Vf. 14-VI-18 – juris Rn. 15; vom 20.9.2022 – Vf. 1-VI-22 – juris Rn. 31). Das gilt auch für die notwendige Substanziierung des Verfassungsbeschwerdevorbringens.

III. Weiterer Verfahrensablauf

Sie erhalten **Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 3. März 2025.** Sollte bis dahin keine Äußerung eingehen, gehe ich davon aus, dass Sie die Verfassungsbeschwerde angesichts der erteilten Hinweise nicht weiter betreiben wollen. Durch diese Fristsetzung wird die Frist des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 VfGHG (Zweimonatsfrist zur Einlegung und Begründung einer Verfassungsbeschwerde) nicht verlängert.

Es steht Ihnen jedoch selbstverständlich jederzeit frei, eine Fortführung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu verlangen, um auf diesem Wege eine Entscheidung durch die Richter des Verfassungsgerichtshofs selbst zu erreichen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Verfassungsgerichtshof einem Beschwerdeführer eine Gebühr bis zu 3.000 € auferlegen kann, wenn die Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Die Durchführung einer Verfassungsbeschwerde kann daher mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden sein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Richter am Oberlandesgericht,
Referent des Bayerischen
Verfassungsgerichtshofs